

Merkblatt

Erziehungsbeauftragung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Aufgrund vermehrter Anfragen von Eltern bzw. Jugendlichen, sowie entsprechender Veröffentlichungen von Gaststätten- und Diskothekenbetreibern zur Erziehungsbeauftragung weisen wir auf folgendes hin:

Durch die Einführung der sog. „erziehungsbeauftragten Person“ gibt es für junge Menschen mehr Freiräume für den Besuch von öffentlichen Veranstaltungen. Diese Lockerung entspricht den entwicklungs-spezifischen Veränderungen bei den Jugendlichen, berücksichtigt deren verändertes Freizeitverhalten und unterstützt die Eltern in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Verantwortung.

Wer kann „erziehungsbeauftragte Person“ sein?

Die erziehungsbeauftragte Person, die volljährig sein muss, nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person (Eltern, Elternteil, Vormund) zeitweise Erziehungsaufgaben wahr. Es kann sich hierbei beispielsweise um folgende Personen handeln:

- ErzieherInnen bzw. PädagogInnen
- BetreuerInnen in Vereinen
- LehrerInnen, AusbilderInnen
- Verwandte, Freunde und Geschwister

Die erziehungsbeauftragte Person ist somit eine altersentsprechende Beaufsichtigungsperson, die zur Gefahrenabwehr auch ein gewisses Autoritätsverhältnis zum Jugendlichen haben muss.

Die Begleitperson sollte den Erziehungsauftrag im Übrigen nicht nur als bloße Begleitung verstehen, sondern durchaus auch Erziehungsaufgaben wahrnehmen. Deshalb muss die erziehungsbeauftragte Person auch während des gesamten Aufenthaltes des Jugendlichen bei der Veranstaltung anwesend sein.

Die erziehungsbeauftragte Person muss der damit verbundenen Aufsichtspflicht nachkommen können. Sie muss die Aufsichtspflicht tatsächlich wahrnehmen und objektiv in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken.

Dies ist etwa dann nicht mehr der Fall, wenn die erziehungsbeauftragte Person nicht (mehr) anwesend oder in folge Alkohol- oder Drogenkonsums objektiv nicht mehr in der Lage ist die vereinbarten Aufsichtspflichten zu übernehmen.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass auch die erziehungsbeauftragte Person bei Verstößen gegen die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen gem. § 28 Abs. 4 JuSchG mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden kann.

Empfehlungen für Eltern:

- Sie sollten der erziehungsbeauftragten Person persönlich vertrauen können.
- Die erziehungsbeauftragte Person sollte genügend eigene Reife besitzen, um dem jungen Menschen Grenzen setzen zu können (z.B. Alkohol, Rauchen)
- Sprechen Sie eine konkrete, zeitlich begrenzte Beauftragung aus.
- Aus pädagogischer Sicht ist auch eher ein zurückhaltender Gebrauch derartiger Beauftragungen anzuraten.
- Blanko Unterschriften der Eltern sind keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung.
- Treffen Sie auch klare Vereinbarungen zur Rückkehrzeit.
- Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei Ihnen – auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und etwaiger haftungsrechtlicher Folgen, da diese nur teilweise auf den Beauftragten übertragen wird.

Hinweise für Veranstalter und Gewerbetreibende:

- Sie haben in Zweifelsfällen die Pflicht – selbst bei einer schriftlich vorgelegten Beauftragung – die Berechtigung zu überprüfen (z.B. dahingehend, ob die Unterschrift nicht offensichtlich gefälscht ist).
- Ist die beauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage – z.B. aufgrund Alkoholisierung oder Drogenrausches – so handelt sie trotz vorliegender Vereinbarung nicht als Erziehungsbeauftragter. Der Zutritt / Aufenthalt darf daher in diesem Fall nicht gestattet werden.
- Veranstalter und Gewerbetreibender dürfen keinesfalls die Erziehungsbeauftragung selbst übernehmen, da es hierbei zu einer Interessenskollision käme.
- Rückversichern Sie sich im Zweifelsfall telefonisch bei den Eltern.

Hinweise aufgrund häufig gestellter Fragen:

Alkoholische Getränke:

- An Kinder und Jugendliche **unter** 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit alkoholische Getränke weder abgegeben noch darf ihnen der Konsum dieser Produkte gestattet werden.
- Jugendliche **ab** 16 Jahre ist es erlaubt Bier, Met, Wein, Sekt und weinähnliche Getränke (z. B. Apfel- und Beerenweine), sowie entsprechende Mischungen mit nichtalkoholischen Getränken (z. B. Radler, Weinschorle) zu kaufen und in der Öffentlichkeit zu trinken. Dies gilt auch für Jugendliche ab 14 Jahre in Begleitung der Eltern (Personensorgeberechtigte).
- Das Abgabe- und Konsumverbot in der Öffentlichkeit für andere alkoholische Getränke gilt für alle Minderjährige. Unter „andere alkoholische“ Getränke sind Spirituosen wie Schnaps, Wodka, Liköre etc. (bisher als „Branntwein“ bezeichnet) zu verstehen. Auch Mischgetränke (Alkopops, Cocktails, etc.) und Lebensmittel (z. B. Schnapspralinen), die entsprechenden Alkohol enthalten, werden von dem Verbot umfasst; hier gibt es auch keine Ausnahmeregelung für Minderjährige in Begleitung der Eltern.

Rauchen:

- In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.
- Das Verbot gilt auch für nikotinfreie E-Zigaretten oder E-Shishas.

Wird eine Vereinbarung zur Übertragung der Erziehungsbeauftragung selbst ausgestellt, so wird hierfür die beigefügte Anlage empfohlen. Diese finden Sie unter der Rubrik Landratsamt > Bürgerservice > Formulare & Broschüren > Jugend und Familie

Weitere Informationen zum Thema Erziehungsbeauftragung können beim Bayer. Landesjugendamt unter www.blja.bayern.de nachgelesen werden.